

der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht hätte wissen müssen, dass seine Vorgangsweise unrechtmäßig ist (RS0028896). Kein Austrittsrecht besteht etwa dann, wenn über das Bestehen gewisser Zulagen verschiedene Rechtsmeinungen vertreten werden könnten und daher der Ausgang eines diesbezüglichen Rechtsstreits nicht abzusehen war (9 ObA 115/88). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/16 wurde § 1155 ABGB ein dritter Absatz angefügt, wonach AN, deren Dienstleistungen aufgrund von Verboten oder Einschränkungen des Betretens von Betrieben nach dem **COVID-19-Maßnahmegesetz** BGBl I 2020/12 nicht zustande kommen, ihren **Entgeltanspruch** behalten. Nach § 1503 Abs 14 ABGB trat § 1155 Abs 3 ABGB rückwirkend mit 15. 3. 2020 in Kraft und mit 31. 12. 2020 außer Kraft. Die Entgeltansprüche der Kl fallen in den zeitlichen Anwendungsbeereich dieser Vorschrift. Im Übrigen wird der Fortbestand des Entgeltanspruchs nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen in diesem Zusammenhang für verschiedenste Konstellationen vertreten (*Gerhartl*, Entgeltfortzahlung bei Coronavirus – Das Elend der neutralen Sphäre, AsoK 2020, 162 [164]; *Aichberger-Beig*, Entfall des Entgelts bei Arbeitsausfällen mit Ur-

sache in der sogenannten „neutralen Sphäre“? DRdA 2020, 411 [416f]). Die gesetzlichen Vorgaben waren jedenfalls eindeutig.

Das **Abweichen von einer klaren Gesetzeslage** ohne sorgfältige Überlegungen und Darlegung der Gründe bedeutet eine unververtretbare Rechtsansicht und ein **ungebührliches Vorenthalten des Entgelts** (RS0028896; vgl auch RS0049969 [T 1]; RS0107814). Die Behauptung, dass die Verpflichtung zur Fortzahlung des vereinbarten Entgelts einen unverhältnismäßigen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht des Bekl bedeute, ist nicht nachvollziehbar, weil er ja die Möglichkeit gehabt hätte, den Arbeitsvertrag – wenn auch unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen – zu kündigen. Die Rechtsansicht des Bekl, dass die Kl ihren Entgeltanspruch verlieren soll, wenn sie einer Kurzarbeit nicht zustimmt, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar und findet weder in der Rsp noch in der Lit eine Stütze.

Im Ergebnis hätte dem Bekl infolge der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht bekannt sein müssen, dass er, auch wenn die Kl eine Fortsetzung der Kurzarbeit abgelehnt hat, nach § 1155 Abs 3 ABGB zur Fortzahlung des Entgelts verpflichtet war, weshalb die Kl zum vorzeitigen Austritt berechtigt war.

**Hinweis:**

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/16 wurde § 1155 ABGB ein dritter Absatz angefügt, wonach AN, deren Dienstleistungen aufgrund von Verboten oder Einschränkungen des Betretens von Betrieben nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz BGBl I 2020/12 nicht zustande kommen, ihren Entgeltanspruch behalten, aber verpflichtet sind, auf Verlangen des AG in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen. Nach § 1155 Abs 4 ABGB idF BGBl I 2020/16 müssen

Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr aber nur im Ausmaß von bis zu zwei Wochen und insgesamt nicht mehr als acht Wochen Urlaubsguthaben verbraucht werden. § 1155 Abs 3 ABGB idF BGBl I 2020/16 enthält damit eine Abweichung von der allgemeinen Regel des § 4 Abs 1 UrlG, wonach die Festsetzung des Urlaubs nicht einseitig angeordnet werden kann. Kurzarbeit kann hingegen nicht einseitig angeordnet werden.

*Richard Hargassner*



**EvBI 2022/145**

§ 175 ASVG

OGH 21. 2. 2022,  
1 Ob 240/21 g  
(OLG Linz  
4 R 125/21 m;  
LG Wels  
3 Cg 37/21 g)

**→ Sturz bei Aufnahmeprüfung**

**§ 175 ASVG**

Der Schutzbereich ist im § 175 Abs 4 ASVG analog § 175 Abs 1 ASVG (Arbeitsunfall) in der Weise umschrieben, dass er die die Versicherung begründende Schulausbildung (Universitätsausbildung)

**Sachverhalt:**

Die Kl nahm an einer Prüfung zur Feststellung ihrer Eignung (**Aufnahmeprüfung**) für den Besuch einer **Fachschule** mit der Fachrichtung „Horse Management & Economics“ teil. Sie musste dabei verschiedene **Reitübungen** vorführen, wobei sie vom Pferd stürzte und sich verletzte.

Die Kl erhob Amtshaftungsansprüche gegen die Bekl als Schulerhalter.

Das ErstG wies das Klagebegehren mit Hinweis darauf ab, dass es sich um einen Arbeitsunfall iS des ASVG handle.

Das BerG hob die Entscheidung zur Ergänzung des Sachverhalts zu den näheren Umständen des Sturzes der Kl auf.

Der OGH gab dem Rek dagegen nicht Folge.

umfasst. Geschützt soll nach der Grundintention des Gesetzes jede Tätigkeit sein, die sich als Ausübung der Rolle des Schülers oder des Studenten darstellt. Eine Aufnahmeprüfung ist keine (Schul-)Ausbildung.

**Aus der Begründung:**

**[Arbeitsunfall – Unfall bei der Schulausbildung]**

Gem § 333 Abs 1 ASVG ist der Dienstgeber dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der ihm durch eine Verletzung am Körper infolge eines **Arbeitsunfalls** entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat. Ein Arbeitsunfall ist gem § 175 Abs 1 ASVG jeder Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen **Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung** ereignet. § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG bezieht Schüler (unter anderem an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen iS des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl 1975/320) in den ges UnfallVersSchutz ein. In der UnfallVers der **Schüler** gelten gem § 175 Abs 4

**Neue Entscheidung zu den Grenzen des Haftungsprivilegs nach § 333 ASVG.**

ASVG solche Unfälle als „Arbeitsunfälle“, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden **Schulbildung** ereignen. § 335 Abs 3 ASVG normiert ein § 333 Abs 1 ASVG entsprechendes Haftungsprivileg des Schulerhalters bei Schädigungen von Schülern durch einen solchen „Arbeitsunfall“.

§ 175 Abs 4 ASVG setzt voraus, dass es sich um einen Unfall einer von der UnfallVers nach § 8 Abs 1 Z 3 lit h (oder lit i bzw lit l) ASVG umfassten Person, also – soweit hier relevant – eines Schülers an einer dort genannten Schule handelt. Bei der von der BeKl geführten Schule handelt es sich unstrittig um eine in dieser Bestimmung genannte land- und forstwirtschaftliche Fachschule iS des BG betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen.

#### [Unfallversicherungsschutz]

Der UnfallVerschutz von Schülern iSd § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG beginnt gem § 10 Abs 5 ASVG (erst) „mit dem Eintritt des Tatbestands, der den Grund für die Versicherung bildet“, sohin mit jenem Zeitpunkt, zu dem eine Person Schüler an einer bestimmten Schule wird. Wann dies der Fall ist, ist im ASVG nicht geregelt. Das auf die vorliegende (Fach-)Schule anzuwendende Oö Land- und forstwirtschaftliche SchulG (LGBI 1997/60 idgF) unterscheidet (unter anderem in seinen §§ 21 ff) zwischen „Aufnahme-(be-)werbern“ und „Schülern“. Wengleich beide Begriffe auch dort nicht näher definiert werden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass als Schüler nur jene Personen anzusehen sind, die – nach entsprechendem Nachweis bzw nach Feststellung ihrer (körperlichen und geistigen) Eignung – **an der Schule aufgenommen** wurden (idS auch *Tomandl* in *Tomandl/Felten*, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts [37. ErgL 2021] 304; *ders*, Das Leistungsrecht der österreichischen Unfallversicherung [1977] 49). Die Aufnahme erfolgt gem § 26a Abs 2 Oö Land- und forstwirtschaftliches SchulG durch Bekanntgabe der Entscheidung des Schulleiters an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise. Wer sich um eine Aufnahme an der Schule bemüht, ist – bis zu dieser – „Aufnahme-(be-)werber“. Diese Terminologie entspricht jener des SchUG, das dem in die Schule aufgenommenen Schüler ebenfalls den sich um eine solche Aufnahme bemühenden „Aufnahme-(be-)werber“ gegenüberstellt.

Die bloß allgemeine Bezugnahme des § 10 Abs 5 ASVG auf den „Tatbestand, der den Grund für die Versicherung bildet“, sowie die Verweise des ASVG zur Abgrenzung des Versicherungsschutzes von Schülern (neben § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG etwa auch in § 175 Abs 5 Z 1 und 3 sowie in § 176 Abs 1 Z 11 ASVG) auf die jeweils anzuwendenden SchulG legen nahe, dass dem Gesetzgeber des ASVG (insb des § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG) die Unterscheidung zwischen einem Aufnahme-(be-)werber und einem bereits an der Schule aufgenommenen Schüler bekannt war und an diese Begriffe angeknüpft werden sollte (vgl auch *Tomandl*, Das Leistungsrecht der österreichischen Unfallversicherung, der dazu ebenfalls auf das SchUG abstellt). Da der Begriff des Schülers (an einer bestimmten Schule) auch nach seinem allgemeinen Wortsinn eine (formale; vgl ErläutRV

345 BlgNR 13. GP 36, abgedruckt bei *Hauser*, Schulunterrichtsgesetz [2014] 81, wonach die Aufnahme eines Schülers in einer öffentlichen Schule einen Verwaltungsakt darstellt) Aufnahme an der Schule voraussetzt, die bei der bloßen **Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung** idR (und im vorliegenden Fall) **noch nicht** erfolgt ist, führt sowohl eine am Wortlaut orientierte Auslegung des § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG als auch dessen systematische Interpretation im Zusammenhang mit den maßgeblichen SchulG zu dem Ergebnis, dass die Kl bei ihrem Unfall noch nicht Schülerin an der von der BeKl geführten Schule iS dieser Bestimmung war.

Nach den GMat (ErläutRV 181 BlgNR 14. GP 52) sollte der Schulbesuch durch Einführung des § 8 Abs 1 Z 3 lit h (und § 175 Abs 4) ASVG der beruflichen **Ausbildung gleichgestellt**, die SchülerunfallVers also der UnfallVers der Dienstnehmer nachgebildet werden (vgl auch *Tomandl*, Leistungsrecht 47). Der Versicherungsschutz sollte auf die Teilnahme am Unterricht (sowie auf bestimmte Schulveranstaltungen und den Schulweg) beschränkt sein. Dafür, dass auch Aufnahmeprüfungen, bei denen die Eignung für einen (allfälligen) künftigen Schulbesuch erst festgestellt werden soll, vom Versicherungsschutz erfasst sein sollten, ergibt sich aus den GMat kein Anhaltspunkt.

#### [Kein Unfallversicherungsschutz bei Aufnahmeprüfung]

Dafür, dass bei der bloßen Teilnahme eines Bewerbers an einer schulischen Aufnahmeprüfung – vor seiner formalen Aufnahme an der Schule – **noch kein Schutz** in dem ges UnfallVerschutz (aufgrund seiner Bewerbung für die „neue“ Schule) besteht, spricht auch, dass nach hg Rsp nur jene Tätigkeit geschützt sein soll, die sich gerade als Ausübung der Rolle des Schülers darstellt (vgl RIS-Justiz RS0085097; RS0085063 [insb T 1]). Es besteht also ein **rollenbezogener UnfallVerschutz** (RS0085063 [T 2]), der erfordert, dass sich der Schüler im organisatorischen Verantwortungsbereich der besuchten Schule befindet (RS0085089). Erfasst werden aber nicht alle mit der „Rolle als Schüler“ zusammenhängenden Tätigkeiten, sondern grundsätzlich nur die Teilnahme am schulischen Unterrichtsbetrieb (*Müller* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Kommentar [2020] § 175 ASVG Rz 147). Die in Frage stehende Tätigkeit, bei der sich ein Unfall ereignet hat, muss, damit dieser als „Arbeitsunfall“ angesehen werden kann, „einem vernünftigen Menschen als Ausübung der Ausbildung erscheinen und vom Handelnden in dieser Intention entfaltet worden sein“ (vgl 10 Obs 164/03 w zum Unfall eines Schülers; allgemein zum Arbeitsunfall RS0084680; RS0084368). Ganz allgemein ist für die Abgrenzung des Schutzbereichs auch darauf abzustellen, ob die Tätigkeit aufgrund konkreter Pflichten oder Weisungen vorzunehmen war (zur Fremdbestimmtheit als Abgrenzungskriterium zwischen versicherter Tätigkeit und nicht versichertem „Privatleben“ vgl auch *Müller*, Anm zu 10 Obs 420/02 s, DRdA 2004/10). Bei Schülern ist auch zu berücksichtigen, ob die geschützte Tätigkeit in einer engen Beziehung zu einer bestimmten Schulstufe bzw zum Lehrplan stand (vgl 10 Obs 164/03 w; 10 Obs 106/15 h). →

Die Bewerbung der Kl an der von der Bekl geführten (Fach-)Schule erfolgte zweifellos selbstbestimmt und ohne (schul-)ges Verpflichtung. Auch die zur Aufnahme in die Schule erforderliche Teilnahme an der Eignungsüberprüfung erfolgte daher grundsätzlich „freiwillig“. Die Aufnahmeprüfung kann auch nicht als Schulausbildung bzw „Lehrveranstaltung“ angesehen werden, weshalb die Teilnahme der Kl an dieser **keinen Versicherungsschutz** zu begründen vermag, zumal es dadurch nicht bloß zu einer – von § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG bezweckten (vgl 10 ObS 2030/96 v; Mosler in Mosler/Müller/Pfeil § 8 ASVG Rz 51; ErläutRV 181 BlgNR 14. GP 52) – Gleichstellung mit der beruflichen Ausbildung käme, sondern zu einer Besserstellung, tritt doch der Versicherungsschutz von Personen, die in einem beruflichen Lehr- und Ausbildungsverhältnis stehen oder denen (sonst) eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, gem § 10 Abs 1 ASVG erst mit dem Tag des Beginns ihrer Beschäftigung bzw des Lehr- und Ausbildungsverhältnisses ein.

Gegen die Qualifikation eines Unfalls, der sich „im Vorfeld“ der Aufnahme einer Person als Schüler an einer bestimmten Schule ereignet, als „Arbeitsunfall“ iSd § 175 Abs 4 ASVG spricht auch, dass § 176 Abs 1 Z 8 ASVG für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der **Bewerbung** um eine Arbeitsstelle oder eine (berufliche) Ausbildungsstelle ereignen, nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen einen Versicherungsschutz vorsieht, nämlich nur dann, wenn die (potentielle) Arbeits- oder Ausbildungsstelle „auf Veranlassung des Arbeitsmarktservice“ aufgesucht oder deshalb an einer Eignungsuntersuchung oder -prüfung teilgenommen wird. Sonstige „Vorbereitungshandlungen“ zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind hingegen nicht geschützt (Tomandl in Tomandl/Felten 285). Unabhängig davon, wie das Erfordernis „auf Veranlassung des Arbeitsmarktservice“ ausgelegt wird, ergibt sich aus der genannten Bestimmung, dass die bloße Bewerbung um eine Arbeitsstelle noch nicht versichert sein soll. Dies legt nahe, dass auch die Bewerbung um einen künftigen Schulplatz keinen ges UnfallVerschutz begründet.

Als **Zwischenergebnis** ist also festzuhalten, dass es für die Annahme eines das Haftungsprivileg des § 333 Abs 1 iVm § 335 Abs 3 ASVG rechtfertigenden „Arbeitsunfalls“ iSd § 175 Abs 4 ASVG an einer UnfallVers der Kl als Schülerin jener Schule gem § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG fehlt, um deren Aufnahme sie sich beworben hatte.

[**Besondere Regelung für Studenten**]

Dass in der Studenten-UnfallVers (§ 8 Abs 1 Z 3 lit i ASVG) auch Personen versichert sind, die sich „auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten“, könnte auf den ersten Blick dafür sprechen, dass nach dem gesetzgeberischen Willen auch die entsprechende Vorbereitung auf sowie die Teilnahme an einer Eignungsprüfung zum Zweck der Aufnahme an einer Schule unfallversichert sein soll. Da § 8 Abs 1 Z 3 lit i ASVG den Anwendungsbeereich der UnfallVers für die Vorbereitung auf „Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Stu-

diengang“ aber ausdrücklich darauf **beschränkt**, dass zu diesem Zweck Kurse bzw Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder anderen in dieser Bestimmung genannten Bildungseinrichtungen besucht werden, kommt (wegen Fehlens einer planwidrigen Lücke) eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf den hier zu beurteilenden Fall der bloßen Teilnahme an einem schulischen Eignungstest (einer Aufnahmeprüfung), zu deren Vorbereitung keine vergleichbaren Lehrveranstaltungen besucht wurden, aber nicht in Betracht, rechtfertigt doch erkennbar gerade der Besuch solcher Lehrveranstaltungen den UnfallVerschutz im Bereich der Studenten-(Unfall-)Vers.

[**Keine Analogie zu beruflichen Prüfungen**]

Auch eine analoge Anwendung des § 176 Abs 1 Z 13 ASVG, wonach für Unfälle bei der Teilnahme an bestimmten **beruflichen Prüfungen** – unabhängig von einer (sonst) bestehenden UnfallVers (vgl § 176 Abs 3 ASVG) – Versicherungsschutz besteht, auf den hier zu beurteilenden Unfall bei einem schulischen Eignungstest (einer Aufnahmeprüfung) kommt nicht in Betracht.

Eine Analogie setzt ganz allgemein voraus, dass nach der im Gesetz zum Ausdruck kommenden Wertung ein ges geregelter Fall und ein ungeregelter Fall in den maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen übereinstimmen (vgl RS0008826) bzw die aus der konkreten ges Regelung hervorgehenden Zwecke und Werte die Annahme nahelegen, der Gesetzgeber habe einen nach denselben Maßstäben regelungsbedürftigen Sachverhalt übersehen (RS0008866 [T 9]). Erforderlich ist also eine „planwidrige Unvollständigkeit“ des Gesetzes iS einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Regelungslücke (vgl RS0098756).

Dass die Beschränkung des UnfallVersSchutzes gem § 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG auf Personen, die bereits als Schüler an einer bestimmten Schule aufgenommen wurden, den Zielsetzungen des Gesetzgebers entspricht, wurde bereits dargelegt. Daraus ergibt sich, dass der fehlende UnfallVerschutz für eine Person, die sich erst um eine solche Aufnahme bewirbt (Aufnahmewerber iS des Oö Land- und forstwirtschaftlichen SchulG sowie des SchUG), auf **keiner planwidrigen Gesetzeslücke** beruht. Im Übrigen umfasst § 176 Abs 1 Z 13 ASVG nur bestimmte berufliche Abschlussprüfungen. Diese Bestimmung ist – ebenso wie Z 5 leg cit – als flankierende Maßnahme zum Schutz der Ausübung der Erwerbstätigkeit anzusehen (vgl zu Z 5 Tomandl, Leistungsrecht 47) und daher auch aus diesem Grund nicht auf Aufnahmeprüfungen von Schülern anzuwenden.

[**Integration im Schulsystem**]

Die Qualifikation des Unfalls der Kl als „Arbeitsunfall“ iSd § 175 Abs 4 ASVG ergibt sich auch nicht aus einer „Ausstrahlung“ des durch den Besuch der ursprünglichen Schule begründeten Versicherungsverhältnisses. Der UnfallVerschutz für „Schulunfälle“ kann nämlich nicht „pauschal“ aus der „Integration in das Schulsystem“ (also aus der Eigenschaft als Schüler irgendeiner Schule) abgeleitet werden, vielmehr liegt ein geschützter „Schulunfall“ nur dann vor, wenn sich der Unfall in

einem (örtlichen, zeitlichen und ursächlichen) Zusammenhang mit der die Versicherung (konkret) begründenden Schulausbildung ereignet. Dies trifft auf den Unfall eines Schülers, der sich bei seiner Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für eine derzeit noch nicht besuchten Schule ereignet, gerade nicht zu, weil ein solcher Unfall nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der zu diesem Zeitpunkt (noch) besuchten Schule zugeordnet werden kann (RS0085089).

Auch aus § 175 Abs 5 Z 1 und Z 3 ASVG, wonach für bestimmte individuelle Berufs-(bildungs-)orientierungen von Schülern ein Versicherungsschutz in der UnfallVers besteht, ist für die Beurteilung des vorliegenden Falls nichts zu gewinnen. Eine unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen kommt schon aufgrund ihres klaren Wortlauts nicht in Betracht. Es bieten sich aber auch **keine Anhaltspunkte für eine ana-**

**loge Anwendung.** § 175 Abs 5 Z 1 ASVG schränkt den Versicherungsschutz auf (schulische) Berufs-(bildungs-)orientierungen gem § 13b SchUG ein. Diesen kann die Teilnahme an einer Eignungsprüfung an einer anderen als der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule schon deshalb nicht gleichgehalten werden, weil eine solche Prüfung nicht die in § 13b Abs 2 SchUG normierten Anforderungen (etwa den Aufbau auf dem lehrplanmäßigen Unterricht; die Vermittlung lebens- und berufsnaher Informationen über die Berufswelt sowie über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung) erfüllt.

Zusammengefasst ging das BerG somit zu Recht davon aus, dass sich die Bekl – mangels Arbeitsunfalls („Schülerunfalls“) der Kl iSd § 175 Abs 4 ASVG – nicht auf das Haftungsprivileg des § 333 Abs 1 ASVG iVm § 335 Abs 3 ASVG berufen könne.

### Hinweis:

Anders als hier war in dem der E 1 Ob 53/20f zugrunde liegenden Fall ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Schulausbildung der Kl gegeben: die Kl hatte sich als damals sechsjährige Schülerin einer Volksschule vor Unterrichtsbeginn an einem von einer Lehrerin in der Schule aufgestellten Kaffeekocher verbrüht. Auch die konkret verrichtete Tätigkeit (das „unfallbringende“ Verhalten) war als vom UnfallVerschutz umfasst anzusehen (nicht der Privatsphäre der Kl zuzurechnen), weshalb ein „Arbeitsunfall“ iSd § 175 Abs 4 ASVG vorlag und das Haftungsprivileg nach § 333 Abs 1 iVm § 335 Abs 3 ASVG zur Anwendung kam.

Martina Weixelbraun-Mohr

### Anmerkung:

Die gesetzliche Unfallversicherung (UV) schützt Erwerbstätige vor den Folgen eines Arbeitsunfalls. Diesen gleichgestellt sind Schüler und Studenten bei Unfällen, die „*sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung [...] ereignen*“ (§ 175 Abs 4 ASVG). Strittig war in 1 Ob 240/21g die Frage, ob ein Schüler auch geschützt ist, wenn bei einer Schulaufnahmeprüfung ein Unfall passiert. Das interessiert auch Schulen und Universitäten, weil das Dienstgeberhaftungsprivileg an das Vorliegen eines Arbeitsunfalls anknüpft (Holzer, JBl 1982, 348 [354]; Krejci/Böhler in Tomandl, Sozialversicherungssystem 469): Der Dienstgeber haftet bei einem Arbeitsunfall nämlich nur bei Vorsatz. Das gleiche gilt auch für Schulen, wenn sich ein Schüler verletzt (§ 335 Abs 3 ASVG).

Im vorliegenden Fall wurde der UV-Schutz und damit das Haftungsprivileg verneint. Ein Schutz vor Beginn der Ausbildung ist für Schüler nicht vorgesehen. Erst die erfolgreiche Aufnahme an der Schule begründet das Versicherungsverhältnis (Tomandl, Das Leistungsrecht der österreichischen UV 49). Für Studenten scheint die Situation anders: Dort schützt § 8 Abs 1 Z 3 lit i ASVG nämlich nicht nur bereits zugelassene Studenten, sondern auch Personen, die sich „auf Prüfungen

zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw Lehrgänge [...] besuchen“. Der 1. Senat überlegt, diesen Vorfeldschutz für Studenten analog auch auf Schulaufnahmeprüfungen zu erstrecken, was im Ergebnis – mangels Besuchs von vergleichbaren Kursen – verneint wird. Zudem setzt diese Überlegung voraus, dass auch Aufnahmeprüfungen an Universitäten von § 8 Abs 1 Z 3 lit i ASVG erfasst wären, was jedoch nicht allgemein der Fall ist:

Ein Blick in den Gesetzeswortlaut lässt feststellen, dass dort von der Teilnahme an Aufnahmeprüfungen keine Rede ist, wird doch nur die „Vorbereitung auf [...] Prüfung[en]“ durch den Besuch von „Kurse[n] bzw Lehrgänge[n]“ geschützt. Verletzt sich der Studieninteressierte also vor der Prüfung während einer Vorbereitungsvorlesung, ist er unfallversichert. Geschieht das Unglück am nächsten Tag während der Aufnahmeprüfung, ist er von der UV nicht erfasst. Nun mag es wenig intuitiv erscheinen, Vorbereitung auf eine Zulassungsprüfung zu schützen, aber die tatsächliche Teilnahme auszuklammern, allerdings war das so gewollt: Durch § 8 Abs 1 Z 3 lit i ASVG sollte sichergestellt werden, dass längerfristige Ausbildungsverhältnisse unfallversichert sind. In den Erläuterungen findet sich, dass solche Kurse (die ursprünglich nur zur Vorbereitung auf Studienberechtigungsprüfungen dienten) „in der Regel ein Studienjahr, in Ausnahmefällen ein Semester“ (ErläutRV 324 BlgNR 27. GP 23) dauern. Das Schutzbedürfnis der Teilnehmer solcher Kurse gleicht damit dem von tatsächlichen Studenten. Es handelt sich bei einem solchen Vorbereitungskurs nicht um eine bloße „Vorbereitungshandlung“, die regelmäßig unversichert ist (vgl Tomandl, Unfallversicherung 26; OGH 10 Obs 425/89), sondern um ein selbstständiges, versichertes Ausbildungsverhältnis. Die Teilnehmer sind daher unabhängig davon geschützt, ob sie später an der Prüfung teilnehmen oder in das neue Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden. Das versicherungsrelevante Ausbildungsverhältnis von Aufnahmepreparationskursen besteht auch meist zu einem anderen Anbieter als das angestrebte. →





Zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung ist ein Kursteilnehmer aus dem vorbereitenden Ausbildungsverhältnis ausgeschieden. Die Verbindung mit der Universität (durch erfolgreiche Zulassung zum Studium) ist noch nicht hergestellt. Ein fehlender UV-Schutz während Aufnahmeprüfungen ist daher keine ungeplante „Versicherungslücke“, sondern Konsequenz des Grundsatzes, dass die Risikosphäre der UV erst mit Beginn der versicherten Tätigkeit eröffnet ist (mit wenigen gesetzlichen Ausnahmen s bspw § 176 Abs 1 Z 8 ASVG). Aus dem Gedanken, Ausbildungsverhältnisse zu schützen, kann dem Gesetz-

geber nicht unterstellt werden, er hätte auch alle Vorbereitungsbehandlungen mitumfassen wollen.

Damit ist im Vorfeld des Studiums nur der Besuch eines Vorbereitungskurses versichert; endet der Vorbereitungskurs, endet der UV-Schutz bis zur Zulassung zum Studium. Eine Erstreckung auf Schüler scheidet – wie im Ergebnis vom 1. Senat zu Recht erkannt – aus, weil bereits Teilnehmer an Studienaufnahmeprüfungen nicht geschützt sind.

Marko Wahba,  
WU Wien

EvBI 2022/146

§ 93 Abs 1 StVO  
OGH 26. 4. 2022,  
2 Ob 35/22v  
(LGZ Wien  
36 R 190/21 i;  
BG Liesing  
21 C 429/20 a)

→ „Unbegrenzte“ Räum- und Streupflicht des Liegenschaftseigentümers

**§ 93 Abs 1 StVO**  
Den Liegenschaftseigentümer trifft nach § 93 Abs 1 StVO eine Räum- und Streupflicht für den Gehsteig (Gehweg) in seiner gesamten Breite, sofern nur die

**Sachverhalt:**

Die Kl stürzte auf einem Gehsteig, der entlang der Grenze einer im Eigentum des Bekl stehenden Liegenschaft („Eckgrundstück“) in Wien verläuft. Dieser Gehsteig ist in Gehrichtung der Kl entlang der A-Straße anfangs 2,6 Meter breit, zwischen Gehsteig und Straße befindet sich eine Grünfläche mit Bäumen. Im Kreuzungsbereich der A-Straße mit der W-gasse erweitert sich der Gehsteig über eine Länge von etwa 15 Metern entlang der Grundstücksgrenze in ein „weitläufiges, annähernd kreisrundes Areal“, wobei der Abstand zwischen der Grenze der Liegenschaft des Bekl und der Gehsteigkante bis zu 18 Meter beträgt. In der W-gasse beträgt die Breite des Gehsteigs im Bereich einer Bushaltestelle vorerst 4,6 Meter, ehe sie sich auf rund 2,7 Meter verzüngt. Vom „Areal“ weg führen sowohl in der A-Straße als auch in der W-gasse Schutzwege über die Fahrbahn. Die Kl wollte als Fußgängerin von der A-Straße in die W-gasse einbiegen und kam „im weitläufigen Areal“ „aufgrund glatten Untergrunds“ zu Sturz. Nicht feststellbar ist, ob sich der Unfall innerhalb eines Abstands von drei Metern zur Grenze der Liegenschaft des Bekl ereignete.

Die Kl begehrt die Zahlung von Schmerzensgeld und weiterem Schadenersatz sowie die Feststellung der Haftung des Bekl für künftige Schäden.

Das ErstG wies das Klagebegehren ab, weil die Kl den Beweis der behaupteten objektiven Übertretung der Schutznorm des § 93 StVO nicht erbracht habe.

Das BerG hob das Urteil des ErstG auf und ließ den Rek an den OGH zu.

Der OGH bestätigte diese Entscheidung.

**Aus der Begründung:**

[...]

**[Gehsteig iS der StVO]**

Ein Gehsteig ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs 1 Z 10 StVO ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dergleichen abgegrenzter Teil der Straße. Die

(straßenabgewandte) Gehsteigbegrenzung nicht mehr als drei Meter von der Liegenschaftsgrenze entfernt ist. Dies gilt auch im Fall eines mehr als drei Meter breiten Gehsteigs (Gehwegs).

rechtliche Qualifikation als Gehsteig hängt damit von den tatsächlichen Gegebenheiten ab, aus denen sich einerseits die Bestimmung für den Fußgängerverkehr und andererseits eine Abgrenzung gegenüber der Fahrbahn entsprechend der demonstrativen Aufzählung in § 2 Abs 1 Z 10 StVO ergeben muss (VwGH Ra 2019/02/0118; 89/03/0230). So ist insb eine für den Fußgängerverkehr bestimmte Verkehrsfläche, die durch einen Randstein und unterschiedliche Höhe von der Fahrbahn abgegrenzt ist, als Gehsteig iS der StVO anzusehen (VwGH 93/02/0009). Dass im Bereich eines Gehsteigs Bäume gepflanzt oder gar Bänke aufgestellt wurden, nimmt der Verkehrsfläche nicht die Qualifikation als Gehsteig iS der StVO (VwGH 2003/02/0990). Vor diesem Hintergrund ziehen die Streitteile im Rekursverfahren zutreffend nicht in Zweifel, dass die Kl jedenfalls auf einem Gehsteig iS der StVO zu Sturz kam.

**[Anrainerbegriff des § 93 Abs 1 StVO alt]**

Bis zur 10. StVONov (BGBl 1983/174) regelte § 93 Abs 1 Satz 1 StVO die Verpflichtung der Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten zur Säuberung und Streuung von Gehsteigen und Gehwegen „entlang der ganzen Liegenschaft“ ohne Nennung irgendwelcher Entfernungsangaben. Lediglich für Fälle, in denen kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden war, enthielt die Regelung eine (auch im aktuellen Rechtsbestand unveränderte) Maßangabe („in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen“). Die Rsp ging zur alten Rechtslage davon aus, dass die Verpflichtung des § 93 Abs 1 StVO nur denjenigen Eigentümer trifft, dessen Liegenschaft unmittelbar an den Gehsteig angrenzt (RS0075574). Durch die Einfügung der Wortfolge „entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen“ durch die 10. StVONov enthielt der Anrainerbegriff des § 93 StVO allerdings eine neue Definition.

**[„Dreimetergrenze“ des § 93 Abs 1 StVO neu]  
[Bisherige Rsp des OGH]**

Der OGH setzte sich erstmals in der E 2 Ob 11/95 ausführlich mit den Konsequenzen der durch die

Divergierende Rsp der  
Höchstgerichte in Bezug  
auf die räumliche Begren-  
zung der Räum- und  
Streupflicht nach § 93  
Abs 1 StVO.